

IGM ASPERSDORF

„Flugplatzordnung“

1. **Die Benützung** des Modellflugplatzes ist nur Mitgliedern der IGM – Aspersdorf gestattet. Gastpiloten nur in Rücksprache mit einem der sechs Gründungsmitglieder und Anwesenheit eines Mitglieds.
2. **Das erste Mitglied am Platz** (Ausnahme Jugendliche) ist bezüglich Flugdisziplin weisungsberechtigt. Für Schäden in Folge von Unfällen ist der Schadensverursacher verantwortlich.
3. **Das Betreten des gesamten Areals** und die Benützung der vorhandenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Hunde gilt Leinenpflicht, um Schäden an Modellen zu vermeiden und rund um den Flugplatz befindet sich laut Auskunft des Jagdleiters stark bevölkerter Lebensraum von Niederwild und Rotwild. Eltern haften für ihre Kinder und Hundebesitzer für ihre Hunde
4. **Das Betreten der umliegenden Grundstücke** ist nicht gestattet, davon ausgenommen ist lediglich die Bergung eines Modells. Hierbei ist ein etwaiger Flurschäden nach Tunlichkeit zu vermeiden. Bergung erfolgt nur durch eine Person.
5. **Verursachte Schäden** (z.B. Schäden am IGM-Eigentum oder Flurschäden bei der Bergung eines Modells) sind der IGM-Leitung und der jeweiligen Versicherung umgehend zu Melden.
6. **Für Schäden** jeglicher Art, welche nicht im Rahmen der AERO CLUB – Versicherung oder ähnliche Versicherungen abgedeckt sind, haftet grundsätzlich das verursachende Mitglied oder dessen gesetzlicher Vormund. Am gesamten Platz gilt die StVo.
7. Clubfremden Personen ist das **Betreten der Piste** (nach der Optischen Begrenzung) nur unter Aufsicht und nach erfolgter Gefahreineinweisung durch einen aktiven Piloten gestattet. (je Pilot eine Person).
Besucher und Zuschauer dürfen sich grundsätzlich nur in dem dafür vorgesehenen Areal aufhalten.
8. **Die Flugmodelle dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen an den Start gebracht werden:**
 - ☐ **Nachweis einer gültigen Versicherung**
 - ☐ **Einhaltung des österreichischen Luftfahrtgesetzes (LFG)**
 - ☐ **Geeignete Schalldämpfer bei Verbrennungsmotoren**
 - ☐ **Einwandfreier Zustand des Fluggerätes einschließlich der Fernsteuerung (Bodenkontrolle vor dem Start)**
9. Vor Einschalten der Fernsteueranlage hat sich jeder Modellflieger zu vergewissern
 - ☐ Neuen Mitgliedern, ab 01.01.2006, wird ein freier Kanal zugeteilt, ausgenommen 2,4GHZ
 - ☐ Ob seine Sendefrequenz (Quarz) noch frei ist! Sollte im gegebenen Fall von zwei oder mehreren Modellfliegern der gleiche Frequenzbereich (Quarz) verwendet werden, so ist die Inbetriebnahme dieser Fernsteueranlagen nur nach persönlicher Vereinbarung möglich.
 - ☐ Bei Lehrer-/Schülerbetrieb darf der Schülersender nur eingeschaltet sein, solange die Lehrer-/Schülerverbindung besteht.
Für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Regelung entsteht, haftet der Schadensverursacher!!!
10. Auf der Flugpiste ist auf den Flugbetrieb Rücksicht zu nehmen. Um Unfälle zu vermeiden ist es insbesondere nicht gestattet:
 - ☐ das Überfliegen von Personen bzw. abgestellten Fahrzeugen, **egal in welcher Höhe**
 - ☐ sich auf der Start- und Landefläche aufzuhalten
 - ☐ Es besteht ein absolutes Überflugverbot der Waldstücke (wurde von jedem beim Aufnahmeformular unterschrieben)
 - ☐ Felder auf denen gearbeitet wird bzw. sichtbare Tiere, dürfen grundsätzlich nicht provozierend überflogen werden
 - ☐ Eine Absolute Rücksichtnahme auf kommende Pferde und deren Reiter! Wenn die Landung der Flugmodelles nicht sofort möglich ist, ist zumindest in die den Reitern entgegengesetzte Richtung zu steuern und ausreichend Abstand zu halten! Wenn die Landung möglich ist, den Motor in Leerlaufdrehzahl schalten!
11. Die Piste darf nur zum Starten und Landen benützt werden, die Flüge müssen so angelegt werden, dass der restliche Flugbetrieb nicht gestört wird. Der Betrieb von Motorisierten Fahrzeugen, die nicht dem Modellflugsport dienen, ist verboten (Vermeidung von Flurschäden, auch auf der Piste)
12. Während des Flugbetriebes haben sich die Piloten so zu positionieren, dass Start, Landeanflug und Landung nicht gestört werden. Jeder Pilot hat die Einleitung der Landeanfluges durch einen lauten Ausruf „**LANDUNG**“ bekannt zugeben

13. Auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Fluggelände ist zu achten. Plastikbehälter und Sondermüll sind von jedem zu Hause zu entsorgen. Offenes Feuer und Grillen mit Grillkohle ist nicht gestattet. Es wird ersucht – aus Sicherheitsgründen – nur Gasgriller zu verwenden!
14. Langsame **Zu- und Abfahrt** zum Flugplatz! Nach starkem und ergiebigen Regen auf keinen Fall zufahren und wenden, da dadurch der Feldweg und auch der Parkplatz in große Mitleidenschaft gezogen wird und demzufolge wiederum Probleme mit den Jägern und der „Gemeinde Aspersdorf“ entstehen.
15. Jeder Modellflugpilot hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass sie öffentliche Sicherheit weder gefährdet noch der Flugbetrieb in irgendeiner Form gestört wird. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Einhaltung der hierfür festgelegten Flugzonen hingewiesen.
16. Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Flugplatzordnung – im Besonderen die Nichteinhaltung der Flugzone – werden folgendermaßen geahndet:
 - ☒ Verweis durch den Weisungsberechtigten für den betroffenen Piloten
 - ☒ Flugverbot durch den Weisungsberechtigten, bei groben Verstößen **AUSSCHLUSS!!!!**

Ein Auszug aus dem Luftfahrtgesetz, welches den Modellflug betrifft:

Luftfahrtgesetz Fundstelle BGBl.Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2006 BG §129

Inkrafttredatum 20060701

92 Luftverkehr

§ 129 . Modellflüge.

- (1) Modellflüge dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde durchgeführt werden. Außerhalb von Sicherheitszonen gilt dies nur, wenn das Gewicht des Flugmodells 25 kg übersteigt.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist
 - o 1. innerhalb von Sicherheitszonen bei Flugfeldern die Bezirksverwaltungsbehörde,
 - o 2. innerhalb von Sicherheitszonen bei Flughäfen die Austro Control GmbH,
 - o 3. innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen der Bundesminister für Landesverteidigung und
 - o 4. außerhalb von Sicherheitszonen der Landeshauptmann.
- (3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch den Modellflug öffentliche Interessen nicht gefährdet werden können. Die Bestimmungen des § 128 Abs. 4 gelten sinngemäß.
Weiters § 3 Abs 4-7 LVR-Novelle 1999 (Luftverkehrsregeln 1967)
- (4) Der Betrieb von unbemannten LFZ (Drachen, Fesselballone, Flugmodelle...) in Höhen von 150m über Grund aufwärts, über dicht besiedelten Gebieten, über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen oder über Menschenansammlungen im Freien oder unter Umständen, unter denen mit einem Überfliegen der Bundesgrenzen gerechnet werden muss, ist nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig.
- (5) Der Betrieb..... (w.o) innerhalb des Schutzbereiches eines Zivilflugplatzes ist bei kontrollierten Flugplätzen nur mit Zustimmung der Flugplatzkontrollstelle, bei unkontrollierten Flugplätzen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetriebsleiters zulässig.